

Stand: 09.01.2026 15:39:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8930

"Betrug im Einbürgerungsverfahren verhindern II: Schaffung von rechtlichen Konsequenzen im Einbürgerungsverfahren"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8930 vom 17.11.2025



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Holger Dremel, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Betrug im Einbürgerungsverfahren verhindern II: Schaffung von rechtlichen Konsequenzen im Einbürgerungsverfahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass sowohl die versuchte als auch die tatsächlich erfolgte Nutzung gefälschter (Sprach-)Zertifikate zur Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft über die strafrechtliche Relevanz hinaus auch Konsequenzen im Einbürgerungsverfahren mit sich bringt. Konkret ist dafür ein weiterer Ausschlussgrund in § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) aufzunehmen.

Begründung:

Nach § 35 StAG kann eine rechtswidrige Einbürgerung bis zu zehn Jahre nach der Bekanntgabe der Einbürgerung zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Blieb die Täuschung durch gefälschte Zertifikate oder unrichtige Angaben lediglich im Versuchsstadium, ist dies für das weitere Einbürgerungsverfahren grundsätzlich folgenlos.

Zwar enthält § 42 StAG einen Straftatbestand für aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu wesentlichen Einbürgerungsvoraussetzungen ersichene Einbürgerungen. In Fällen gefälschter Zertifikate werden die eingeleiteten Strafverfahren jedoch regelmäßig eingestellt. Selbst bei etwaigen Verurteilungen bleiben diese häufig unter der in § 12a StAG festgelegten Bagatellgrenze von Verurteilungen zu einer Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen. Der Einbürgerungsbewerber kann nach erfolgreichem Ablegen der jeweiligen Tests trotzdem noch eingebürgert werden.

Wer im Einbürgerungsverfahren betrügt, missachtet nicht nur die Regeln, sondern stellt sich klar in Widerspruch zu unserem Rechtsstaat. Solch ein Verhalten ist nicht akzeptabel und muss zu Konsequenzen im Einbürgerungsverfahren führen.

Daher ist es erforderlich, die Nutzung gefälschter Zertifikate zur Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft auch dann zu sanktionieren, wenn die Täuschung der Einbürgerungsbehörde im Versuch endete oder die Verurteilung unter der festgelegten Bagatellgrenze blieb.